

Bekanntmachung

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Harzburg (Teilbereich 1) Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Der Landkreis Goslar hat die vom Rat der Stadt Bad Harzburg am 29. Juli 2014 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich 1) gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 22. Dezember 2014 (Az.: 6.1/03105/14 – 6.0.2120-10.3-32-04/14) unter Maßgabe und Auflage genehmigt.

Der Rat der Stadt Bad Harzburg ist der Maßgabe in seiner Sitzung am 18. Februar 2015 beigetreten und der Auflage gefolgt.

Der Geltungsbereich der 32. Flächennutzungsplanänderung (Teilbereich 1) befindet sich nördlich des bestehenden Gewerbegebietes „Bad Harzburg Nord“ und ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich 1) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Planunterlagen liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, Zimmer 303, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg, während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und deren Erläuterungsbericht einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Harzburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Harzburg, 20. April 2015

Stadt Bad Harzburg
Der Bürgermeister

gez. Abrahms